



AGB-Einkauf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Medizinischen Universität Wien für Leistungen
ausgenommen Bauleistungen durch Dritte
(AGB-Einkauf)



Inhalt

1.	Definitionen	4
2.	Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen	4
2.1.	Geltungsbereich	4
2.2.	Vertragsgrundlagen	5
3.	Auftragserteilung	5
4.	Compliance	6
5.	Kommunikation	6
6.	Prüf- und Warnpflicht	6
7.	Dokumentationspflicht	7
8.	Mitwirkung deR AG	8
9.	leistungserbringung durch Dritte und Mitarbeiter	8
10.	Nutzungsrechte	9
11.	Geheimhaltungspflicht und Datenschutz	10
12.	Übernahme	11
12.1.	Förmliche Übernahme	12
13.	Vergütung	12
14.	Rechnungslegung und Zahlungsfrist	13
15.	Verzug und Höhere Gewalt	13
16.	Gewährleistung	14
17.	Haftung	15
18.	Folgen der Vertragsbeendigung	16
19.	Sonstige Vertragsbestimmungen	16
19.1.	Anfechtungsverzicht	16
19.2.	Freiheit von Rechten Dritter	16
19.3.	Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien	17
19.4.	Zession	17
19.5.	Aufrechnung	17
19.6.	Schriftformerfordernis und Vertragssprache	17



19.7.	Erfüllungsort	18
19.8.	Unterlagen	18
19.9.	Pönale	18
19.10.	Kündigungsrecht	18
19.11.	Salvatorische Klausel	20
19.12.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	20



1. DEFINITIONEN

In diesen AGB-Einkauf haben folgende Begriffe nachstehende Bedeutung. Begriffe, die nicht nachfolgend aber im BVerG 2018 definiert sind, haben für diese AGB-Einkauf dieselbe Bedeutung:

„**AGB-Einkauf**“ sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medizinischen Universität Wien für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, durch Dritte.

„**Arbeitsgemeinschaft**“ oder „**ARGE**“ ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses der Auftraggeberin gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung verpflichten.

„**Auftraggeberin**“, „**AG**“ ist die Medizinische Universität Wien.

„**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ ist jener Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen, über die Liefer- oder Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser AGB-Einkauf geschlossen wurde oder wird.

„**Dienstleistungen**“ sind Leistungen, die weder Bauleistungen noch Lieferungen sind.

„**Einheitspreis**“ ist der Preis für die Einheit einer Leistung, die in Stück, Zeit-, Masse- oder anderen Maßeinheiten erfassbar ist.

„**Festpreis**“ ist ein Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (KV-Löhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen, u.a.m.) für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt.

„**IT-Leistungen**“ haben die Bedeutung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Software (AVB-IT/SW) sowie den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW).

„**Lieferungen**“ betreffen den Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder den Ratenkauf von Waren, einschließlich von Nebenarbeiten, wie dem Verlegen und Installation.

„**Subunternehmer**“ ist ein Unternehmer, der Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführt und vertraglich an den AN gebunden ist. Die bloße Lieferung von Materialien oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich ist, stellt keine Subunternehmerleistung dar.

„**Pauschalpreis**“ ist ein für eine Gesamtleistung oder Teilleistung in einem Betrag angegebener Preis.

2. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1. Geltungsbereich

Für den Geschäftsverkehr mit der Medizinischen Universität Wien aufgrund von Leistungen, die die AG von Dritten (Vertragspartnern) bezieht, jedoch ausgenommen Bauleistungen, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die Vertragspartner anerkennen ausdrücklich, diese Bedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, allen ihren Angeboten zu Grunde zu legen und dass diese Vertragsinhalt werden oder geworden sind.



Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB-Einkauf ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wobei jedoch die nicht geänderten Bedingungen jedenfalls Vertragsinhalt bleiben.

2.2. Vertragsgrundlagen

Vertragsinhalte sind nach Maßgabe folgender Reihenfolge:

- (1) die schriftliche Erklärung der AG (z. B. Auftragschreiben, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
- (2) die Ergebnisse von Aufklärungs-/Verhandlungsgesprächen (Protokoll) - gegebenenfalls;
- (3) die etwaige zugrundeliegende Ausschreibung (einschließlich aller Beilagen, Anhänge, Leistungsbeschreibungen und allfälliger Berichtigungen und zusätzlichen Ergänzungen seitens des AG);
- (4) das Angebot des AN;
- (5) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- (6) die vorliegenden AGB-Einkauf;
- (7) einschlägige österreichische Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verordnungen sowie einschlägige europäische ENormen technischen Inhalts, soweit sie die zu erbringende Leistung betreffen, soweit keine ENormen bestehen, die einschlägigen ÖNormen technischen Inhalts. Österreichische vertrags- und/oder Kalkulationsnormen gelten nur, soweit diese ausdrücklich in einen Vertrag einbezogen werden;
- (8) bei Verträgen über IT-Leistungen zusätzlich die jeweils einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (9) Richtlinien technischen Inhaltes (zB ÖBV Richtlinien) oder sonstige technische Regeln (zB ON-Regeln und -Normen).

Im Fall von Widersprüchen gilt der jeweils vorgereichte Vertragsbestandteil. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen von Vertragsbestandteilen derselben Stufe gelangt die für die AG vorteilhaftere Bestimmung zur Anwendung.

Weder branchenübliche Geschäftsbedingungen noch Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder Vorbehalte des AN auf Bestellscheinen werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vertretungsbefugten Organs der AG Vertragsinhalt, selbst wenn der AN auf diese verweist. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass in diesen Bedingungen oder Erklärungen des AN Gegenteiliges enthalten sein sollte und die AG dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

3. AUFTRAGSERTEILUNG

Das Angebot des AN ist, sofern nicht anders spezifiziert, mindestens 5 Monate bindend.

Die Erstellung von an die AG gelegten Angeboten ist, gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

Auftragserteilungen der AG sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch das vertretungsbefugte Organ der AG erfolgen. Der AN darf nur auf Grund derartiger Auftragserteilungen tätig



werden; widrigenfalls steht dem AN kein wie immer geartetes Entgelt oder Aufwandsersatz zu. Jede nach Auftragsannahme erfolgte Änderung des Vertrags bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der AG durch das vertretungsbefugte Organ.

Im gesamten Schriftverkehr ist die jeweils zugehörige Ticket-, Auftrags/Projekt-, und Bestellnummer anzugeben.

4. COMPLIANCE

Der AN erklärt mit dem Vertragsabschluss, dass

- (1) er zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt ist,
- (2) keine ihn oder eines der Mitglieder in seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan betreffende Verurteilung gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVerG 2018 vorliegt,
- (3) kein sonstiger Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs 1 BVerG 2018, unter Berücksichtigung von § 78 Abs 3, 4 und 5 sowie § 83 Abs 2 BVerG 2018, vorliegt, und

Ergeben sich Zweifel an der vollständigen Einhaltung dieser Erklärung, hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

Soweit Leistungen in Österreich erbracht werden, haben sie unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (insbesondere der einschlägigen Kollektivverträge, des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes – AZG, BGBl. Nr. 461/1969, des Arbeitsruhegesetzes – ARG, BGBl. Nr. 144/1983, des AVRAG und des Gleichbehandlungsgesetzes – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 sowie des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl. I Nr. 144/2016; alle Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

5. KOMMUNIKATION

Die Kommunikation im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt – sofern von der AG nicht anderwärtig gewünscht oder nachfolgend anders festgelegt – via E-Mail. Die elektronische Kommunikation mit der AG ist über die von der AG bekanntgegebene E-Mail-Adresse abzuwickeln. Mitteilungen der AG erfolgen ausschließlich an die vom AN zur Abwicklung des Vertrags unverzüglich nach Auftragserteilung bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

6. PRÜF- UND WARNPFLICHT

Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung sämtlicher, jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen sowie der vertraglichen Bestimmungen auszuführen oder die Ausführung entsprechend zu veranlassen. Der AN hat dabei nach dem Stand der Technik vorzugehen. Der AN ist zur



vollständigen, fristgerechten mängelfreien Durchführung aller für die Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten verpflichtet.

Der AN hat die Pflicht, die ihm von der AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausführungsunterlagen, Pläne), die von der AG erteilten Anweisungen, die von der AG beigestellten Materialien oder Vorleistungen ohne unnötigen Aufschub zu prüfen und die auf Grund zumutbarer Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen diese Unterlagen und/oder die Art der Ausführung der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand vorhandener Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die die von ihm zu erbringenden Leistungen nachteilig beeinflussen könnten [den Vertragszweck/Ziel], sind der AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Werden dem AN Umstände erkennbar, die zu einer Verzögerung der Leistungserbringung führen bzw. die vertragsgemäße Erfüllung gefährden können, hat er die AG unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und mögliche(n) Maßnahme(n) zur Verringerung oder Behebung bzw Alternativen sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Die Verständigung der AG bewirkt ohne schriftliche Abänderung von Seiten der AG keine Änderung des ursprünglich vereinbarten Erfüllungszeitpunktes.

Die Zustimmung der AG zu etwaigen Maßnahmen ist jedenfalls einzuholen. Der AG dürfen aus der Mitteilung und den zu erwägenden Maßnahmen keinerlei Mehrkosten entstehen, sofern die Umstände in der Sphäre des AN liegen. Der AN hat die AG auch über solche wichtigen Umstände, die in seiner Person liegen und die Betriebsführung beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu informieren. Insbesondere hat der AN die AG über jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung namhaft gemachten verantwortlichen Vertreter sowie Reorganisationsbedarf und die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG, eine bevorstehende Insolvenz, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens aber auch über Zahlungsschwierigkeiten, eine Veränderungen der Befugnis, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen, oder die Einleitung eines behördlichen Verfahrens, die die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen, zu informieren. Diese Mitteilungspflichten sind auch hinsichtlich eingesetzter Subunternehmer einzuhalten.

Kommt der AN seiner Prüf- und Warnpflicht nicht nach und entsteht der AG dadurch ein Schaden, hat der AN der AG diesen zu ersetzen. Weitere gesetzliche und vertragliche Ansprüche der AG aufgrund der Verletzung dieser Informationspflichten bleiben unberührt.

7. DOKUMENTATIONSPFLICHT

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen oder die für die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich sein können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind auf geeignete Weise nachweislich zu dokumentieren und der AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.



Auch ist der AN verpflichtet, der AG auf ihr Verlangen sämtliche dem AN zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen bewirkt keine Änderung des Vertrages. Ein Stillschweigen der AG gilt nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

8. MITWIRKUNG DER AG

Der AN ist verpflichtet seine Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig zu erfüllen. Die AG wird den AN, soweit dies erforderlich, zweckmäßig und zumutbar ist, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützen und einen Ansprechpartner seitens der AG benennen.

9. LEITUNGSERBRINGUNG DURCH DRITTE UND MITARBEITER

Die Weitergabe des gesamten Auftrags an einen Subunternehmer ist unzulässig, sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen handelt. Der AN ist verpflichtet, jene Subunternehmer, die bereits im Zuge der Ausschreibung zum Nachweis der Leistungsfähigkeit genannt wurden, auch tatsächlich für die Leistungserbringung einzusetzen.

Der AN darf Subunternehmer – die nicht bereits im Zuge der Ausschreibung genannt wurden – bei der Leistungserbringung nur nach vorheriger Zustimmung der AG heranziehen. Der AN hat der AG mit dem Ersuchen um Zustimmung alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere zum Nachweis der Eignung des Subunternehmers, vorzulegen. Das Ersuchen ist an die im jeweiligen Auftragsschreiben genannte Kontaktadresse zu richten. Die AG wird die Zustimmung nur in begründeten Fällen verweigern. Wichtige Gründe sind insbesondere neben dem Nichtvorliegen der Eignung im Sinne der allenfalls erfolgten Ausschreibung jene, die zum Rücktritt berechtigen würden. Diese wichtigen Gründe berechtigen die AG auch zum sofortigen Ausschluss eines bereits eingesetzten Subunternehmers von der weiteren Leistungserbringung und hat der AN den ausgeschlossenen Subunternehmer unverzüglich durch einen geeigneten Subunternehmer und entsprechend den Vorgaben dieses Absatzes zu ersetzen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN weder ein Anspruch auf Mehrkosten, Schadenersatz noch ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder ein Recht auf Anpassung (Verschiebung) der festgelegten Zwischen- oder Endtermine.

Gleiches gilt für einen Wechsel der Subunternehmer.

Bei einer Beendigung des Vertrags aus Gründen in der Sphäre des AN hat die AG das Recht, in alle Subunternehmerverträge des AN an dessen Stelle und zu unveränderten Bedingungen einzutreten, ohne dass dies einen Grund für eine vorzeitige Vertragsauflösung des Subunternehmervertrages darstellt. Auch im Fall einer Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung eines solchen mangels Masse hat die AG das Recht, in bestehende Verträge mit Subunternehmern anstelle des AN einzutreten. Der AN hat diese Eintrittsrechte der AG in allen seinen Subunternehmerverträgen wirksam zu vereinbaren und der AG auf dessen Aufforderung nachzuweisen.



Der Eintritt samt Ausscheiden des AN in den oben genannten Fällen ist mit erfolgtem Zugang der schriftlichen Anzeige beim AN wirksam. In diesem Fall sind die Leistungen bis zum Vertragseintritt vom AN und jene, die danach erbracht wurden, von der AG entsprechend den Bestimmungen des Subunternehmervertrages zu bezahlen. Die Originale des Subunternehmervertrages und seiner nachweislichen Verständigung des Subunternehmers vom Eintritt hat der AN der AG binnen 7 Tagen ab dessen Erklärung des Vertragseintritts auszuhändigen. Im Falle des Eintritts der AG in einen Subunternehmervertrag entfällt das sich auf diese Leistungen beziehende Entgelt des AN (zumindest in Höhe des Subunternehmerentgelts).

Der AN bietet der AG unwiderruflich und zeitlich unbefristet an, ihm alle Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus seinen Subunternehmer- und Lieferverträgen abzutreten. Dieses Angebot kann für jeden dieser Verträge getrennt durch schriftliche Erklärung der AG angenommen werden, auch vor Übernahme der betroffenen Leistungen. In diesem Fall hat den AN der AG den Subunternehmervertrag und die dazugehörige Dokumentation binnen 7 Tagen auszuhändigen und sich eine Kopie davon zu behalten. Für den Fall, dass es zu einer wirksamen Abtretung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen an die AG kommt, hat der AN die abgetretenen Rechte im Namen der AG wahrzunehmen.

Für verbundene Unternehmen gelten die gleichen Voraussetzungen und vertraglichen Bestimmungen wie für Subunternehmer.

Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungserbringung nur zuverlässige, geschulte Mitarbeiter einzusetzen bzw. auf begründetes Verlangen der AG eingesetzte Mitarbeiter auszuwechseln. Die mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter des AN sind nachweislich mit sämtlichen allenfalls einzuhaltenden Sicherheitserfordernissen vertraut zu machen.

Weiters hat der AN sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die mit der AG in Kontakt treten, die deutsche Sprache im erforderlichen Ausmaß beherrschen und auch nur solche Mitarbeiter für Tätigkeiten an Orten der AG zum Einsatz kommen.

Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, wie für eigenes Verschulden.

10. NUTZUNGSRECHTE

Alle Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung erstellt oder beschafft gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übernahme in das Eigentum der AG über. Für individuell für die AG entwickelte oder angefertigte Leistungen (Dienstleistungen, Software, etc) oder erstellte Werke erwirbt die AG sämtliche Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen sowie an den sonstigen Ausarbeitungen und an allen Leistungen der Subunternehmer des AN und Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den AN mit ihrer Entstehung für alle in Betracht kommenden Verwertungsmöglichkeiten ohne gesonderte Vergütung exklusiv, inklusive dem Recht zur Veröffentlichung. Die Übertragung ist zeitlich, örtlich, sachlich und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sie schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein.

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch die AG oder dessen verbundene Unternehmen ist durch das Leistungsentgelt abgegolten.



Für sonstige Leistungen erwirbt die AG das Recht, die Leistungen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkungen im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und die notwendigen Vervielfältigungen zu Sicherungs- und Archivierungszwecken herzustellen.

Der AN hat bei der Heranziehung von Dritten sicherzustellen, dass die AG auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte erwirbt.

11. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere DSGVO, DSG) sowie der ihn in diesem Zusammenhang treffenden Pflichten, zur Einhaltung (sonstiger) gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten sowie zur Geheimhaltung aller in Ausführung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, inklusive beigestellter Unterlagen der AG, sofern ihn die AG nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten insb. auch eine Beschreibung der Ausführung, grafische Darstellungen oder andere Unterlagen, Bild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Internetpräsentationen etc.

Der AN verpflichtet sich ferner, vertrauliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden und nur weiterzugeben, soweit dies für die Vertragserfüllung unbedingt notwendig ist („need-to-know“-Prinzip). Jede sonstige Nutzung oder kommerzielle Verwertung ist verboten. Der AN verpflichtet sich ferner, seine Mitarbeiter und sonstige zulässige Informationsempfänger zur Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern diese nicht ohnehin einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Der AN wird den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen in technischer, organisatorischer und/oder rechtlicher Hinsicht ergreifen, um vertrauliche Informationen geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte zu schützen.

Weitergehende einzelvertragliche Verpflichtungen des AN bleiben unberührt.

Überdies verpflichtet sich der AN bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch durch alle anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen sicher zu stellen und nur solche Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die § 6 Abs 2 u 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idF BGBl. I Nr. 14/2019, entsprechend verpflichtet wurden. Allfällige strafrechtliche Sanktionen bleiben davon unberührt. Wird die schriftliche Überbindung der Geheimhaltungspflicht unterlassen, so haftet der AN verschuldensunabhängig für alle der AG daraus erwachsenden Schäden.

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigt die AG überdies zur sofortigen Auflösung des jeweiligen Vertrages.

Der AN hat die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG sowie alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, sowie etwaig bekanntgegebene Zugangsdaten zu Systemen vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie allfällig beauftragte Dritte, inklusive Subunternehmer und deren Subunternehmer, sicherzustellen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich



- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist, oder
- dem AN befugter Weise bereits bekannt waren, bevor sie ihm von der AG zugänglich gemacht wurden, oder
- dem AN durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem AN gegenüber der AG obliegt.

Der AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung vertretungsbefugter Organe der AG berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit der AG zu veröffentlichen, zu vermarkten oder sonst wie damit zu werben. Die Verwendung von Firmennamen, Markenzeichen oder sonstigen Zeichen der AG ist, sofern nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten unerlässlich, ausdrücklich untersagt.

Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

Die AG ist berechtigt, eine dem AN allfällig eingeräumte Zugangsberechtigung zu Systemen ohne Begründung zu entziehen. In diesem Fall hat der AN die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten unverzüglich und unwiederbringlich zu löschen.

Sofern der AN personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der AG verarbeitet, gelten die Bestimmungen zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftragsverarbeiter-Vereinbarung iSd Artikels 28 DSGVO.

12. ÜBERNAHME

Soweit der Leistungsgegenstand eine Übernahme erfordert, kommen folgende Regelungen zur Anwendung.

Es hat eine förmliche Übernahme zu erfolgen, sofern die AG nicht darauf verzichtet hat. Bei reinen Lieferaufträgen gilt eine formlose Übernahme, sofern nicht anders vereinbart.

Sind Tests oder Inbetriebnahmen vereinbart, ist die Übernahme frühestens mit deren erfolgreichem Abschluss zulässig.

Bis zur Übernahme trägt der AN die Gefahr für seine Leistungen.

Die Übernahme kann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch in nicht bloß unerheblichem Ausmaß beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, deren Übernahme nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat, der AG nicht übergeben werden.

Verweigert die AG die Übernahme, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der gerügten Mängel die AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die AG die Leistung vorbehaltlos in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und nutzt die AG diese bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin bestimmungsgemäß, gilt dies nicht als Übernahme.



12.1. Förmliche Übernahme

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN der AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Die AG hat die Leistung binnen einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu übernehmen.

Die Übernahme gilt als erfolgt, wenn die AG die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift erklärt. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen: 1) gerügte Mängel der Leistung und eine Frist für deren Behebung; 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen; 3) Feststellung von Vertragsstrafen. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.

Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Übernahmetermin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift getroffenen Feststellungen kann der AN diesfalls innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

13. VERGÜTUNG

Der AN trägt bei Lieferungen die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe hinter der ersten versperrbaren Tür am Erfüllungsort (Incoterms 2020 - „DPU“ including customs paid). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an die AG über. Der AN hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und diese sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung vor der Abnahme durch die AG entstehen, trägt der AN.

Die vereinbarten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, Pauschalpreise, die sämtliche Leistungen enthalten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, auch wenn im Vertrag nicht im Einzelnen genannt, insb Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, etwaige Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Ablade- und Entsorgungskosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, sowie allfällige Sozialleistungen und Spesen.

Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes geregelt wird, gelten Festpreise als vereinbart. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr unterliegen die vereinbarten Preise folgender Wertsicherung: Zur Berechnung von Geldwertänderungen ist der von Statistik Austria veröffentlichte Index der Verbraucherpreise 2020 (VPI), oder der an dessen Stelle tretende Nachfolgeindex heranzuziehen. Für den Fall, dass kein Nachfolgeindex verlautbart wird, ist die Wertsicherung so zu berechnen, dass sie der Minderung der Kaufkraft entspricht. Ausgangsbasis ist der für den Monat veröffentlichte Indexwert, in dem der Vertrag abgeschlossen wird. Die Preise verändern sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Die Erhöhung der Preise wird im Folgemonat jenes Monats wirksam, in dem die Änderung des Verbraucherpreisindex erfolgt ist. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstfolgende Wertsicherung. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Der AN hat Verpackungsmaterial ohne zusätzliches Entgelt abzuholen und zurückzunehmen, sofern er nicht im Angebot eine rechtsverbindliche Entpflichtungserklärung vorgelegt hat. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AG berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des AN vornehmen zu lassen.



Unsachgemäße, fehlerhafte sowie nicht nach den Vertragsunterlagen ausgeführte oder sonst von der AG nicht ausdrücklich und schriftlich angeordnete Leistungen werden nicht vergütet.

Voraussetzung für den Entgeltanspruch des AN ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung die vollständige, vorbehaltlose Übernahme der vereinbarten Leistungen oder Lieferungen durch die AG, bei reinen Liefergeschäften die vollständige Lieferung.

14. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNGSFRIST

Rechnungen sind in EUR und, sofern nicht anders vereinbart, elektronisch in pdf-Format unter Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID - Nr), der International Bank Account Number (IBAN) und des Bank Identifier Code (BIC) an elektronische Adresse des jeweiligen Bestellers zu legen.

Rechnungen müssen die Ticket-, Auftrags/Projekt-, und Bestellnummer, den Leistungszeitraum sowie eine kurze Bezeichnung der erbrachten Leistungen beinhalten und sind entsprechend aufzugliedern, sodass eine Prüfung der erbrachten Leistungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Leistungen sind – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizulegen. Die AG hat eine Prüffrist von 30 Tagen ab Einlangen der Rechnung.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto Kassa und beginnt nur bei vertragskonformer Leistungserbringung inklusive Abnahme/Übergabe und ordnungsgemäßer Rechnungslegung samt Übergabe aller zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen am Tag nach Eingang der Rechnung bei der AG zu laufen. Die Zahlungsfrist ist auch bei Anweisung der Bank der AG durch diese am letzten Tag der Frist gewahrt. Vorauszahlungen werden von der AG nicht geleistet. Der AG ist zum Abzug eines Skontos von 3% der Rechnungssumme bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen berechtigt. Dabei gelten die gleichen Regelungen zum Beginn und zum Lauf der Zahlungsfrist.

Nachträgliche Forderungen werden seitens der AG nicht anerkannt. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen ist ausgeschlossen.

Dies gilt auch für Nachforderungen unter Berufung auf Irrtümer oder Kalkulations- bzw. Rechenfehler.

Legt der AN keine fristgerechte und überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung, ist die AG berechtigt, selbst eine Abrechnung auf Kosten des AN aufzustellen oder aufstellen zu lassen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung und kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Leistung.

Sind Überzahlungen erfolgt, kann die AG die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung fordern.

15. VERZUG UND HÖHERE GEWALT

Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug – dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn aufgrund von Mängeln oder Fehlern, die von der AG festgestellt werden, eine (rechtzeitige) Abnahme/Übergabe zum Leistungstermin unterbleibt – kann die AG, ungeachtet der Pönale, die ordnungsgemäße Vertragserfüllung begehren oder vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt: Die AG setzt



dem AN eine angemessene Nachfrist, wobei eine Frist von 7 Tagen als angemessen gilt. Ist auch danach die vollständige Abnahme nicht möglich, liegt jedenfalls ein Rücktrittsgrund vor.

Bei Fixgeschäften, das sind solche, bei denen entweder die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist „bei sonstigem Rücktritt“ ausdrücklich bedungen ist oder bei Leistungen, an deren späterer Erfüllung die AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat, entfällt das Erfordernis der Nachfristsetzung.

Weitergehende Ansprüche der AG im Verzugsfall bleiben unberührt.

Kein Verzug liegt im Fall höherer Gewalt vor. Höhere Gewalt liegt vor, wenn eine der Vertragsparteien durch ein Ereignis, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt und nicht vorhergesehen werden konnte, oder - soweit es vorhersehbar war - nicht vermeidbar war, daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Vertragsparteien sind im Umfang und für die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit. Für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mehr als sechs Wochen unterbricht oder ein Fixgeschäft betroffen ist, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Beide Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst. Das gilt auch für Kosten, die dem AN bei Dritten im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag vor dem Eintritt dieses Ereignisses entstanden sind.

Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich vom Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dabei sind die voraussichtliche Dauer dieses Ereignisses und der Umfang, in dem die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen beeinträchtigt ist, so weit wie möglich bekannt zu geben. Die vom Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um so bald als möglich den Vertrag wieder zu erfüllen, sofern kein Vertragsrücktritt erfolgt ist.

16. GEWÄHRLEISTUNG

Der AN leistet volle Gewähr dafür, dass seine Leistungen die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen und im Einklang mit den anerkannten Regeln der Technik, dem jeweiligen Stand der Technik und den einschlägigen Normen und europäischen technischen Spezifikationen vorgenommen werden.

Ist ein Mangel auf von der AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, erteilte Anweisungen, beigestellte Materialien oder Vorleistungen zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels nur dann frei, wenn er die vorgesehene schriftliche Mitteilung ordnungsgemäß erstattet hat und die AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat, oder er diese Mängel auch bei Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht hätte erkennen können. Die Gewährleistung des AN wird durch das Bestehen allfälliger Informationsrechte der AG nicht eingeschränkt.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, wobei bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist vermutet wird, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist. Die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB werden abbedungen.



Der AN wird alle innerhalb der Gewährleistungsfristen festgestellten Mängel seiner Leistungen kostenlos beheben.

Werden innerhalb der jeweiligen Gewährleistungsfristen Mängel von der AG gerügt, deren Beseitigung aus von der AG zu vertretenden Gründen nicht umgehend erfolgen kann, so wird der AN in Abstimmung mit der AG provisorische Maßnahmen für die Zeit bis zur Mängelbehebung durchführen.

Die Behebung der von der AG reklamierten Mängel hat binnen der von der AG festgesetzten angemessenen Frist in der nach Art und Umfang des Mangels arbeitstechnisch kürzest möglichen Zeit zu erfolgen.

Beim Auftreten von Fehlern (Mängeln), die einer Fehlerklasse gemäß den einschlägigen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen zuzuordnen sind, richtet sich die Behebungsfrist nach der jeweiligen Fehlerklasse.

Kommt der AN seiner Mängelbehebungspflicht innerhalb der von der AG festgesetzten angemessenen Frist nicht vollständig nach, so ist die AG berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Preisminderung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder diese Mängelbehebung durch Dritte ausführen zu lassen. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der AN. Werden Mängel auf Kosten des AN durch Dritte behoben, wird dadurch die Gewährleistungspflicht des AN nicht berührt.

Lehnt der AN zunächst einen Gewährleistungsanspruch der AG ab und weist die AG dem AN diesen später nach, so übernimmt der AN auch die für den Nachweis entstandenen Kosten. Wenn die AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, so wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um ein weiteres Jahr erstreckt.

Zahlungen der AG gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher der oben angeführten Ansprüche. Allfällige über die oben genannten Gewährleistungsansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

17. HAFTUNG

Hinsichtlich der Haftung des AN gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei geistigen Dienstleistungen haftet der AN dafür, dass auf Grund der Planung vollständig funktionsfähige und betriebsbereite Werke errichtet werden können. Entstehen der AG durch mangelhafte Planung Folgeschäden bzw. werden Umplanungen notwendig, trägt der AN die Haftung dafür. Der AN hat außerdem der AG jenen Aufwand zu ersetzen, der der AG durch die Schadensfeststellung und Schadensbegutachtung, den Verhandlungen mit dem ausführenden Vertragspartner sowie durch die Überwachung entstanden ist.

Bei geistigen Dienstleistungen hat der AN zur Abdeckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über eine ausreichende, auf seine vertraglich bedungene Tätigkeit bezogene aufrechte Haftpflichtversicherung gegen Sach-, Personen- und Vermögensschäden zu verfügen und das auf Verlangen der AG nachzuweisen

Die AG hat dem AN nur solche Schäden zu ersetzen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragsbestimmungen beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist bei



Vermögensschäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des AN gegen die AG aus der Ungültigkeit des Vertrags oder der vorliegenden AGB werden – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

18. FOLGEN DER VERTRAGSBEENDIGUNG

Wird der Vertrag aus wichtigem – vom AN zu vertretenden – Grund vorzeitig aufgelöst und hat der AN die Vertragsauflösung zu vertreten, hat der AN der AG die durch eine allfällige Neuvergabe der Leistungen an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Allfällige weitergehende Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen bzw. sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Der AN verliert bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund jeden Anspruch auf Auftragsentgelt und Kostenersatz, soweit er nicht bereits eine für die AG verwertbare Teilleistung erbracht hat. Falls ein Anspruch auf das Auftragsentgelt und Kostenersatz nicht besteht, hat der AN der AG bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen ab Empfang der Zahlung zurückzuerstatten. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile erfolgt nicht (§ 1168 ABGB wird ausdrücklich abbedungen).

Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat der AN unverzüglich eine geordnete Übergabe sämtlicher erfasster Daten und Informationen an die AG vorzunehmen und ihr alle zugehörigen Unterlagen (Source Codes etc) zu übermitteln.

19. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

19.1. Anfechtungsverzicht

Der AN verzichtet – soweit gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

19.2. Freiheit von Rechten Dritter

Der AN garantiert, dass er über sämtliche Rechte, die für die Erbringung seiner vertraglichen Leistungen erforderlich sind, insbesondere Schutzrechte, verfügt, durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden, der AG sämtliche zur unbeschränkten Verwertung all dieser Leistungen des AN erforderlichen Rechte einräumt und auch einräumen kann und er die AG gegen Ansprüche, die Dritte wegen Verletzung solcher Rechte stellen, gänzlich schad- und klaglos hält.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung

Wird die AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter in Anspruch genommen oder droht ihr eine solche Inanspruchnahme, so hat die AG den AN unverzüglich zu informieren. Die AG wird dem AN



die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw der vollen Rechtsverschaffung geben. Der AN hat der AG jeden Schaden zu ersetzen, den sie aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die AG mit Zustimmung des AN vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der AN nicht unbillig verweigern.

19.3. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien berechtigen den AN nicht, seine Leistungen aufgrund eines Vertrags einzustellen.

Hingegen ist die AG berechtigt, bei Verletzung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften (insbesondere, wenn diese Verletzung zu einer Haftung des AG führen könnte), im Fall des nicht gehörig erfüllten Vertrages oder bei Leistungsstörungen, die dem AN zuzurechnen sind, einen angemessenen Anteil des Entgelts zurückzuhalten.

19.4. Zession

Eine Zession der aus dem Vertrag resultierenden Forderungen des AN gegen die AG ist nur mit der ausdrücklichen schriftlich erteilten Zustimmung der AG möglich.

Die AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis oder einzelne ihrer Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag ohne Zustimmung des AN zur Gänze an von ihr kontrollierte Einrichtungen zu übertragen. Die AG wird den AN über eine allfällige Vertragsübernahme und einen allfälligen Vertragsbeitritt rechtzeitig schriftlich in Kenntnis setzen.

19.5. Aufrechnung

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den AN wegen behaupteter Ansprüche gegen die AG, aus welchem Rechtstitel auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufrechnung von Forderungen des AN gegen die AG, es sei denn, die Forderung des AN wurde von Seiten der AG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

19.6. Schriftformerfordernis und Vertragssprache

Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen keine Nebenabreden zu diesen AGB.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache abzufassen. Fremdsprachige Dokumente (zB Zertifikate, Bescheinigungen) sind in deutscher Übersetzung vorzulegen, über Aufforderung der AG in beglaubigter Form. Abkürzungen sowie



produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

19.7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des AG, Spitalgasse 23, 1090 Wien, sofern nicht im Auftragschreiben ein abweichender Erfüllungsort angegeben ist.

Es sind, soweit nicht ausdrücklichen anders vereinbart, unteilbare Gesamtleistungen vereinbart.

Soweit der AN am Erfüllungsort anwesend ist, erfolgt dies ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung für die AG ohne Mehrkosten, Spesenersatz, etc.

19.8. Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die dem AN von der AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der AG und sind, unbeschadet gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, nach Beendigung des Auftrages vollständig, unbeschädigt und unaufgefordert an die AG zurückzustellen oder - bei Bereitstellung in elektronischer Form - nachweislich zu vernichten.

19.9. Pönale

Bei Verzug des AN ist die AG berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von 0,5 % je Tag des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt verlangen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10 % des vereinbarten Gesamtentgelts exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der AN nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von der AG angenommen wird. Die AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe von Rechnungen in Abzug zu bringen und der AN ist verpflichtet, eine Gutschrift in der entsprechenden Höhe auszustellen.

Der Nachweis eines Schadens ist nicht Voraussetzung für das Anfallen der Pönale. Gleichermaßen bleiben Ansprüche auf Ersatz eines höheren Schadens unberührt.

19.10. Kündigungsrecht

Bei Dauerschuldverhältnissen kann die AG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, der AN unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende kündigen.

Ein Kündungsverzicht oder eine längere Kündigungsfrist seitens der AG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch das vertretungsbefugte Organ der AG, ansonsten dieser nicht wirksam vereinbart ist.

Die AG kann einen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen bzw vorzeitig auflösen. Wichtige Gründe sind insbesondere gegeben, wenn:



- Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen, sofern die AG diese nicht selbst zu vertreten hat;
- der AN mit den vereinbarten Leistungen gegenüber der AG trotz Nachfristsetzung (verschuldet oder unverschuldet) in Verzug gerät,
- der AN die Behebungsfristen im Gewährleistungsfall nicht einhält;
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Vertrags verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;
- der AN mit anderen Unternehmern für die AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien und lautereren Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder andere Handlungen gesetzt hat, um die AG vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des AN drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrags wesentliche Nachteile für die AG erwarten lässt, insbesondere bei Insolvenzgefahr oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird oder wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die gesetzlichen Vorschriften den Rücktritt vom Vertrag nicht untersagen
- der AN in Folge eines Streitfalls seine Leistungserbringung einseitig einstellt;
- der AN gegen gesetzliche Vorschriften oder wiederholt gegen unwesentliche oder einmalig gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, was nach vorheriger Abmahnung stets anzunehmen ist;
- die Leistungsfähigkeit des AN für das Erreichen des Leistungszieles nicht oder nicht mehr gegeben ist;
- ein ARGE-Partner aus der ARGE ausscheidet;
- der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern der AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile angeboten, versprochen oder zugewendet bzw Nachteile angedroht oder zugefügt hat.
- der AN stirbt bzw im Falle einer juristischen Person liquidiert wird.

Die AG ist berechtigt, bei Vorliegen eines der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

Die AG hat außerdem einen Vertrag zu kündigen, wenn

- der AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 auszuschließen gewesen wäre;
- der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV, der Richtlinie 2014/24/EU, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren gemäß Art 258 AUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.

Die AG kann einen Vertrag weiters fristlos kündigen, wenn eine vergaberechtlich unzulässige Vertragsänderung erfolgte.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Absendung der Kündigung.



19.11. Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte dieser AGB nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt aufrecht. Es gilt anstelle der nichtig oder unwirksamen Bestimmung eine dem wirtschaftlichen Zweck derselben möglichst nahekommende Regelung als vereinbart. Das gilt auch, wenn sich bei der Auslegung der AGB und der Durchführung auf ihrer Grundlage abgeschlossener Verträge eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

19.12. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge, inklusive aller Streitigkeiten über deren wirksames Zustandekommen, Gültigkeit und/oder Auflösung, ist ausnahmslos österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988) in der jeweils geltenden Fassung, sowie unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

In allen Streitfällen gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sprengel 1090 Wien sachlich zuständige Gericht.

Meinungsverschiedenheiten über die Leistungserbringung (auch vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens) berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen oder zu verlangsamen.